

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2019

Nr. 2019/140

## Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019 Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

---

### 1. Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates findet am Sonntag, 20. Oktober 2019 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - an den Vortagen statt. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zu diesem Urnengang einberufen.

### 2. Wahlverfahren

#### 2.1 Anwendbares Recht

##### 2.1.1 Bundesrecht

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Art. 34, 39, 136, 149)<sup>1)</sup>
- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976<sup>2)</sup> und Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978<sup>3)</sup>
- Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland<sup>4)</sup> (ASG) vom 26. September 2014; Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland<sup>5)</sup> (V-ASG) vom 7. Oktober 2015 sowie Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen- und schweizer<sup>6)</sup>
- Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister (VPart) vom 13. Dezember 2002<sup>7)</sup>
- Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 30. August 2017<sup>8)</sup>
- Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober 2019 vom 27. September 2018<sup>9)</sup>

##### 2.1.2 Kantonales Recht

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)<sup>10)</sup> und Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)<sup>11)</sup>

1) SR 101.  
 2) SR 161.1.  
 3) SR 161.11.  
 4) SR 195.1.  
 5) SR 195.11.  
 6) BBI 2015 7501.  
 7) SR 161.15.  
 8) SR 161.12.  
 9) BBI 2018 6299.  
 10) BGS 113.111.  
 11) BGS 113.112.

## 2.2 Wahlart, Wahlkreis, Anzahl Sitze, Wählbarkeit

2.2.1 Die Nationalratswahlen finden nach dem Proporzwahlverfahren statt. Der Kanton Solothurn bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis sechs Mitglieder zu wählen. Wählbar sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 136 Abs. 1 und 2 BV i.V.m. Art. 2 BPR).

## 2.3 Unvereinbarkeiten

2.3.1 Hinsichtlich der Unvereinbarkeiten wird auf Artikel 144 der Bundesverfassung<sup>1)</sup>, Artikel 14 und 15 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>2)</sup> und auf die Auslegungsgrundsätze der Büros von National- und Ständerat zu Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG<sup>3)</sup> hingewiesen.<sup>4)</sup>

2.3.2 Kandidatinnen und Kandidaten, welche im Dienste des Bundes arbeiten, haben dies bei der Berufsangabe zu deklarieren.

2.3.3 Bundesbedienstete haben nach einer Wahl in den Nationalrat zu erklären, für welches der beiden unvereinbaren Ämter sie sich entscheiden; spätestens sechs Monate nach Eintritt in den Nationalrat scheiden sie aus ihrem parlamentarischen Amt aus, sofern bis dahin die andere Funktion nicht aufgegeben wurde (Art. 15 Abs. 2 ParlG).

## 2.4 Wahlvorschlag

2.4.1 Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Formular der Staatskanzlei (elektronisch oder Druckversion) zu verwenden.

2.4.2 Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen. Gruppierungen, die Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 zweiter Satz BPR, Art. 8c Abs. 3 VPR). Die Bezeichnung des Wahlvorschlags kann nach der Einreichung beim Kanton nicht mehr geändert werden, es sei denn, sie gibt zu Verwechslungen Anlass. In diesem Fall setzt die Staatskanzlei der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher die Bezeichnung geändert werden muss (Art. 29 Abs. 1 BPR).

2.4.3 Ein Wahlvorschlag darf höchstens sechs Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.

2.4.4 Die gleiche Person kann nur einmal vorgeschlagen werden und nur auf einem einzigen Wahlvorschlag aufgeführt werden (andernfalls wird sie unverzüglich auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen, Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR).

<sup>1)</sup> SR 101.

<sup>2)</sup> SR 171.10.

<sup>3)</sup> BBl 2018 1941.

<sup>4)</sup> Genaueres dazu siehe Ziffer 1.5 im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen ([www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Themen > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2019 > Leitfaden für kandidierende Gruppierungen).

- 2.4.5 Auf dem Wahlvorschlag sind amtliche Vor- und Familiennamen, Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatorte mit Kantonszugehörigkeit, Beruf und Wohnadresse mit Postleitzahl (politischer Wohnsitz) aufzuführen. Als amtliche Namen und Vornamen der Kandidierenden müssen die Namen angegeben werden, die im Register der Gemeindeverwaltung aufgeführt sind. Ist eine Person unter einem Vornamen oder einer Abkürzung des Vornamens politisch oder im Alltag bekannt, muss dieser Vorname bzw. diese Abkürzung neu auf dem Wahlvorschlag zwingend aufgeführt werden.<sup>1)</sup>
- 2.4.6 Die Vorgeschlagenen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen (Art. 22 Abs. 3 BPR). Dies geschieht durch die Unterzeichnung des Wahlvorschlags (Art. 86 Abs. 2 VPR). Fehlt die Unterschrift, wird der Name gestrichen.
- 2.4.7 Bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen im Nationalrat besteht nach wie vor ein Defizit. Der Anteil Frauen im Nationalrat ist 2015 wieder angestiegen, nachdem er 2011 erstmals seit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts 1971 nicht nur stagniert, sondern um einen halben Prozentpunkt zurückgegangen war. Betrug der Frauenanteil im Nationalrat 2011 nur noch 29 Prozent, so ist er 2015 auf 32 Prozent (gewählt wurden 64 Frauen und 136 Männer) angestiegen. Der Anteil der Frauen hat sich in der laufenden Legislatur zudem etwas erhöht, doch ist er immer noch weit von einer ausgeglichenen Vertretung entfernt. Die Möglichkeiten, um ein ausgeglicheneres Verhältnis in der Repräsentation von Frauen und Männern zu erreichen, sind: eine ausgewogene Listengestaltung, gezielte Vorkumulation, Frauenkandidaturen an der Spitze des Wahlvorschlags bzw. Wahlzettels und Frauenlisten mit Listen- und Unterlistenverbindungen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die weitergehenden Ausführungen im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen, Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019, verwiesen (Ziffer 13 ff.).
- 2.5 Unterzeichnende
- 2.5.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die im Parteienregister der Bundeskanzlei registrierten Parteien sind vom Beibringen dieses Quorums befreit (s. folgende Ziffer).
- 2.5.2 Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen<sup>2)</sup> ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 18. Oktober 2015 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat (Art. 24 Abs. 3 BPR). Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen **Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei** einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).<sup>3)</sup>
- 2.5.3 Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen jedoch nur in den Genuss der Erleichterungen, **wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2019 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben** (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 VPart).

<sup>1)</sup> Genaueres dazu siehe Ziffer 3.2.2 im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen.

<sup>2)</sup> Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Themen > Politische Rechte > Parteienregister > Registrierte Parteien.

<sup>3)</sup> Genaueres dazu siehe Ziffer 3.4.2 im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen.

2.5.4 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die Nationalratswahlen unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

2.5.5 Die unterzeichnenden Personen haben für die Kommunikation mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. **Die Personen müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein und dürfen nur einen Wahlvorschlag (für die Nationalratswahlen) vertreten bzw. stellvertreten.** Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr.

2.5.6 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

## 2.6 Stimmrechtsbescheinigungen

Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonalen Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter/Listenvertreterinnen und die Wahlkampfleiter/Wahlkampfleiterinnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.

## 2.7 Einreichung

Die Wahlvorschläge und Stimmrechtsbescheinigungen müssen originalunterschrieben in Papierform bis spätestens am **Montag, 12. August 2019, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).

## 2.8 Bereinigung

2.8.1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Ordnungsnummern nach der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs (§ 51 Abs. 2 GpR). Unvollständig eingereichte Wahlvorschläge müssen vor der Nummernvergabe komplettiert werden.

2.8.2 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene den Vorschlag ab, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert der sie den Mangel beheben kann. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

2.8.3 Die Wahlvorschläge werden spätestens bis **Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr**, bereinigt.

## 2.9 Listenverbindungen

2.9.1 Zwei oder mehrere Listen können spätestens bis am Ende der Bereinigungsfrist durch übereinstimmende Erklärungen miteinander verbunden werden. Aus drucktechnischen Gründen werden die Parteien ersucht, das **Formular 'Listenverbindungen'** zusammen mit dem Wahlvorschlag bis **Montag, 12. August 2019, 17.00 Uhr**, bei der Staats-

kanzlei abzugeben. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Art. 31 Abs. 3 BPR).

- 2.9.2 Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Flügel einer Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1<sup>bis</sup> BPR). Soweit sich das unterscheidende Merkmal bei Unterlistenverbindungen nicht auf die regionale Abgrenzung der Listen bezieht, bezeichnet die Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste. Dieser werden die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet (Art. 8c VPR und § 22 VpR). Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR).
- 2.9.3 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen (Unterschriften) der Listenvertreter sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen auf dem Formular 'Listenverbindungen' notwendig.
- 2.9.4 Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR).
- 2.10 Veröffentlichung
- 2.10.1 Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge vom 14. - 16. August 2019 bei der Staatskanzlei einsehen. Am Mittwoch, 14. und am Freitag, 16. August 2019 während den Büroöffnungszeiten, am Donnerstag, 15. August 2019 (Maria Himmelfahrt) auf vorgängige telefonische Anmeldung bei der Staatskanzlei bis spätestens am Mittwoch, 14. August 2019, 17 Uhr (§ 47 GpR i.V.m. § 19 VpR).
- 2.10.2 Nach der Bereinigung veröffentlicht die Staatskanzlei die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen im Amtsblatt.

### **3. Wahl- und Wahlpropagandamaterial**

- 3.1 Amtliche Wahlzettel
- 3.1.1 Alle Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).
- 3.1.2 Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.
- 3.1.3 Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der Reihenfolge des Wahlvorschlages und mit folgenden auf dem Wahlvorschlag enthaltenen Angaben:  
 - Name(n) und Vorname(n), unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;  
 - Beruf;  
 - Wohnort  
 auf dem Wahlzettel aufgeführt. Bezeichnungen, Schreibweisen und Vorkumulierungen werden eins zu eins vom Wahlvorschlag übernommen.
- 3.1.4 Kandidaten und Kandidatinnen erhalten eine Kandidatennummer, bestehend aus Listen- und Platznummer.

## 3.2 Wahlpropagandamaterial

### 3.2.1 Wahlprospekte

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht jeder politischen Partei bzw. Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat (§ 64 GpR). Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

### 3.2.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial **spätestens bis Montag, 16. September 2019, 12 Uhr** zu. Eingabestellen sind die Gemeindeganzleien. Bei der Drucksachenverwaltung (kdv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindeganzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden (wird laufend aktualisiert).

Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer/Auslandschweizerinnen wird früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Parteien oder politischen Gruppierungen **3'800 Wahlprospekte** für die Nationalratswahlen bis **Freitag, 6. September 2019, 12 Uhr**, an die **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn**.

### 3.2.3 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Ständeratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR); es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

### 3.2.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, welches den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt (§ 63 Abs. 1 GpR).

### 3.2.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 28. September 2019** zu.

#### **Besonderes:**

**Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden.**

## 4. Wahlakt und briefliche Stimmabgabe

### 4.1 Gültig wählen

#### 4.1.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf dem **Wahlzettel mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren);
- Gänsefüsschen, „dito“, „idem“ und dergleichen sind dabei jedoch ungültig.

Auch der **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** ist **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesem Wahlzettel panaschieren und kumulieren.

4.1.2 Es darf nur ein Wahlzettel für die Nationalratswahlen abgegeben werden.

#### 4.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig (Art. 38 Abs. 1 BPR i.V.m. § 94 Abs. 1 GpR), wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgendeiner Liste des Wahlkreises befindet).

#### 4.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **19. Oktober 2019**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

#### 4.4 Auslandschweizer Stimmberechtigte

Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die ihre Stimme persönlich an der Urne abgeben möchten, teilen dies der Stimmgemeinde schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mit. **Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei der Stimmgemeinde eingehen.** Die Stimmgemeinde hält das Wahlmaterial dieser Auslandschweizer Stimmberechtigten zurück, damit diese ihre Dokumente abholen können (Art. 13 V-ASG).

### 5. Bestellung von Zustellkuverts

5.1 Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [drucksachenshop.so.ch](http://drucksachenshop.so.ch) / [kdlv@sk.so.ch](mailto:kdlv@sk.so.ch) / Tel. 032 627 22 22) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts. Es sind überdies Zustellkuverts für einen allfälligen zweiten Wahlgang für die Ständeratswahlen zu bestellen.

## 6. Strafbestimmung

- 6.1 Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 7. Vollzug

- 7.1 Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft und bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Regierungsdienste/Politische Rechte, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 33).

sig. Andreas Eng  
 Staatsschreiber

## Verteiler

Auflage: 600 Ex.

Staatskanzlei (rol, ett, ssi, jol)

Regierungsrat (6)

Parlamentdienste (2)

Kant. Drucksachenverwaltung

Oberämter (50; je 10, Region Solothurn 20)

Einwohnergemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3;

z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (109)

Amt für Gemeinden (2)

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

VGSo, c/o Herrn Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn

Amtsblatt (ste)

Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, 3003 Bern

Medien (jae)

Rest an rol

Versand elektronisch und per Post mit Schreiben der Staatskanzlei und Link auf Anmeldeformulare NR und SR (durch Regierungsdienste / Politische Rechte):

CVP, Sekretariat, Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil

Junge CVP Kanton Solothurn, Robin Schmid, Erlenweg 15, 4553 Subingen

EVP, c/o Elia Leiser, Türmlihausstrasse 3a, 4500 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

BDP Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 206, 4501 Solothurn

<sup>1)</sup> SR 311.0.



FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn  
FDP Frauen Kanton Solothurn, Barbara Maienfisch, Mattenstrasse 6, 4532 Feldbrunnen  
Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Philipp Eng, Rötiquai 20, 4500 Solothurn  
Grüne, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn  
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 835, 4502 Solothurn  
JUSO Kanton Solothurn, Lara Frey, Rötiquai 52, 4500 Solothurn  
Junge SP Region Olten, Joschka Schaffner, Rosengasse 50, 4600 Olten  
SVP, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach  
JSVP Solothurn, c/o Vanessa Meury, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen  
EDU Kanton Solothurn, Benedikt Wanner, Zelgliacker 1, 4612 Wangen bei Olten